

**Grundsätze
für die finanzielle Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher
Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit (gültig ab 01.01.2020)**

1. Förderungszweck:

Jugendarbeit beruht vor allem auf der Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen (§ 6 Abs. 3 Jugendförderungsgesetz (JuFöG)).

Der Kreis Pinneberg fördert **im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel** die Aus- u. Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der außerschulischen Jugendbildung mit derzeit 24.500 €.

2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden **Ausbildungsmaßnahmen**, die inhaltlich mit der vom Landesjugendring Schleswig-Holstein herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Grundausbildung“ übereinstimmen sowie **Fortbildungsmaßnahmen**, die als Bildungsveranstaltungen nach den §§ 9-19 des Jugendförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein anzusehen sind.

Die **Juleica-Grundausbildung** soll entsprechend den Juleica-Richtlinien für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 01.01.2015 und dem § 1 der Landesverordnung Schleswig-Holstein über die Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit und deren Befähigung i. d. F. vom 16.12.2009, den Teilnehmer*innen **Grundkenntnisse** für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- u. Jugendarbeit (Abschnitt II des JuFöG) vermitteln.

Die **Juleica-Fortbildung** soll die **Kenntnisse** der bereits in der Jugendarbeit tätigen Jugendgruppenleiter*innen **erweitern** und **vertiefen** und so zum Erhalt der Gültigkeit der Juleica dienen. Die Fortbildung muss von den Inhaber*innen in einem Turnus von 3 Jahren durchgeführt werden.

Grundausbildung und Fortbildung erfolgen durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder deren Zusammenschlüsse (§ 54 JuFöG des Landes Schleswig-Holstein).

Alle antragstellenden Verbände und Träger werden bei Bedarf in den Arbeitskreis Aus- und Fortbildung eingeladen. Dieser dient der gemeinsamen inhaltlichen Koordinierung und Schwerpunktsetzung der Angebote. Unter der Geschäftsführung des Fachdienstes Jugend / Soziale Dienste stimmen sich die Teilnehmenden im Rahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen untereinander ab.

3. Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die als förderungswürdig anerkannten sowie die kommunalen Träger. Voraussetzung ist, dass sie ihren Sitz im Kreis Pinneberg haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ortsverbände, die aufgrund ihrer Vereins-/Verbandsstruktur nicht über die Organisation eines Kreisverbandes verfügen, werden den o.a. Zusammenschlüssen gleichgestellt. **Kreisverbände und Träger**, die aufgrund **organisatorischer Zusammenlegung** ihren Sitz außerhalb des Kreises Pinneberg verlegen, können Zuwendungen erhalten.

Vereine aus dem Kreis Pinneberg, die für ihre und vereinsfremde Juleicainhaber*innen Fortbildungen veranstalten, werden ebenfalls durch den Kreis Pinneberg gefördert.

Ausnahmen können nachrangig, in besonders begründeten Fällen durch, den Fachdienst Jugend / Soziale Dienste des Kreises Pinneberg zugelassen werden.

4. Förderungsvoraussetzungen:

- Zuwendungen werden nur für **Teilnehmer*innen, die ihren Wohnsitz im Kreis Pinneberg haben** oder die nachweislich in Vereinen tätig sind, die ihren Sitz im Kreis Pinneberg haben, gewährt.
- **Mindestteilnehmerzahl:** Insgesamt **sechs Teilnehmer*innen**, inklusive der Teilnehmer*innen, die außerhalb des Kreises wohnen. Referent*innen sind keine Teilnehmer. Es gelten die angemeldeten Teilnehmer, nicht die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer. Wird ein angemeldeter Teilnehmer kurzfristig krank und die Mindestteilnehmerzahl wird dadurch unterschritten, so wird die Veranstaltung trotzdem gefördert.
- **Mindestalter der Teilnehmer*innen: 13 Jahre**
- Veranstaltungen müssen **eine Mindestlänge von vier Unterrichtseinheiten** haben und als eigenständige Veranstaltung erkennbar sein (inhaltliche und räumliche Trennung).
- Der Einsatz von **qualifizierten Referent*innen** muss durch den Träger gewährleistet sein.
- Der Stundenumfang für den Neuerwerb der „Juleica“ beträgt 30 Stunden, die alle drei Jahre erforderliche Fortbildung/Auffrischung zum Erhalt der Gültigkeit muss mindestens acht Stunden umfassen.
- Im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit werden Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit nicht gefördert.
- Die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt eigenverantwortlich gemäß des JuFÖGs durch den Träger.

5. Zuschussgewährung:

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Summe der Fördermittel ist abhängig von der zur Verfügung gestellten Summe an Haushaltsmittel. Aktuell sind dies **24.500 € pro Jahr**.

Eine Zuwendung wird nach Inkrafttreten des Haushaltes und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Der Zuschussbetrag errechnet sich aus der Anzahl aller Teilnehmer*innen und Unterrichtseinheiten für die geplante(n) Veranstaltung(en).

- Veranstaltungen unter acht Unterrichtseinheiten, 7,50 € pro Teilnehmer*in
- Veranstaltungen **ohne** Übernachtung(en), 15,00 € pro Teilnehmer*in je acht UE
- Veranstaltungen **mit** Übernachtung(en), 30,00 € pro Teilnehmer*in je acht UE

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die als kostenlose öffentliche Veranstaltung angeboten werden, muss ein Eigenanteil von 40 % vom Träger erbracht werden.

Die Höhe aller Einnahmen und Zuwendungen für die jeweilige Veranstaltung darf die belegbaren Ausgaben nicht übersteigen. Sollten für die Finanzierung Eigenmittel eingesetzt worden sein, so können sich diese Eigenmittel durch die Zahlung des Kreises bis auf null verringern. Ein Überschuss darf nicht entstehen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Für den Kreisjugendring Pinneberg e.V., als überverbandlicher Träger, darf der Gesamtzuschuss 13.000 € nicht überschreiten.

6. Antragsverfahren:

Anträge auf finanzielle Förderung von Aus- u. Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit sind **schriftlich** bis zum **01.02. des laufenden Jahres** an den Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend/Soziale Dienste unter Verwendung des Formblattes zu stellen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht bzw. nur nachrangig berücksichtigt.

Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen an.

7. Abrechnungsverfahren:

Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist bis spätestens **einen Monat nach Beendigung der Maßnahme** beim Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend/Soziale Dienste, einzureichen. Neben einer Finanzierungsübersicht (Formblatt) sind ein Sachbericht/Programmablauf, die Teilnehmereinladung sowie eine Teilnahmeliste mit Name, Wohnort, Alter, Unterschrift und Zugehörigkeit Verein, Ortsverband, hauptamtlich tätig o.ä. einzureichen. Es ist zu beachten, dass Referenten, Moderatoren o.ä. **keine** Teilnehmer sind.

Die Abrechnung erfolgt nach fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises. Aus der tatsächlichen Gesamtzahl aller Teilnehmer*innen des Kreises und Unterrichtseinheiten errechnet sich der abschließende Zuschussbetrag.

Träger, die den Verwendungsnachweis und die Teilnahmeliste nicht ordnungsgemäß oder verspätet einreichen, können durch die Verwaltung von der Förderung ausgeschlossen werden.

Der Kreis Pinneberg hält sich eine Überprüfung der Abrechnungsunterlagen und gegebenenfalls sich daraus ergebene Rückforderungen innerhalb der Aufbewahrungsfrist vor.

Die Abrechnungsunterlagen und Rechnungsbelege müssen **fünf Jahre** aufbewahrt werden.

8. Inkrafttreten:

Diese Grundsätze gelten ab dem 01.01.2020.

9. Datenschutz:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist der Landrat Oliver Stolz, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn.

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse: Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn oder per Mail an datenschutz@kreis-pinneberg.de.

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>) Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

Der Fachdienst Jugend/ Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung von Zuschüssen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Mitarbeiter. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)). Ihre personenbezogenen Daten sind für die Bearbeitung des Antrages

auf Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit durch die Kreisverwaltung Pinneberg erforderlich.

Es besteht keine Pflicht, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen. Allerdings kann ohne die Angaben Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung des Antrages. Anschließend erfolgt gemäß eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 5 Jahren. Eine Weitergabe findet nicht statt.